GEMIS Version 5.0.19, Datum/Zeit: 03.02.2022 09:57:00 Uhr, C:\Users\Herbert Kohler\Documents and Settings\Herbert\03.02.2022 09:57:00 Uhr

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der bayerischen Gemeindeordnung (GO) hat der Gemeinderat Meeder den Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum Wiesenfeld" bestehend aus der Planzeichnung, sowie den Festsetzungen durch Text und Zeichen zur Aufstellung beschlossen.

Die Festsetzungen erfolgen aufgrund der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Gesetze und Verordnungen, wie Baugesetzbuch (BauGB), Bayer. Bauordnung (BayBO), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZV). Weiterhin wird der Flächennutzungsplan zugrunde gelegt.

Plangrundlage

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 15.12.2021 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinreichend genau zur Beurteilung der städtebaulichen Bestandteile geometrisch eindeutig.

Wichtige Hinweise zur Koordinatengrundlage

Die angegebenen Koordinaten beziehen sich auf das Lagebezugssystem ETRS 89/UTM Zone 32 N.

A Festsetzungen durch Zeichen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

SO — Sonstiges Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ 0,8 — Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

1.2.2 Geschossflächenzahl

GFZ(2,4) — Geschossflächenzahl (§ 20 Abs. 2 BauNVO) Gewerbegebiet

GFZ(1,2) — Geschossflächenzahl (§ 20 Abs. 2 BauNVO) Sondergebiet

1.2.3 Höhe baulicher Anlagen

GOK ≤ 15,00m — Höhe baulicher Anlagen im Gewerbegebiet

GOK ≤ 12,00m — Höhe baulicher Anlagen im Sondergebiet

2. Bauweise, Baugrenzen, Höhenlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

offene Bauweise (§ 22 Abs.2 BauNVO)

a — abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Sichtdreieck

Fuß- und Radweg

P — Bestandsparkplatz (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung)

Zufahrtsbereiche Bestandsparkplatz

4. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

Grünflächen

Standort für verbindliche Anpflanzungen gem. textlicher Festsetzung

Pflanzgebot für Bäume (schematische Darstellung, nicht standortverbindlich)

Erhaltungsgebot Vegetation

A/E 1 — Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

5. Flächen zur Abwasserbehandlung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser

6. Flächen, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 c) BauGB)

Flächen, die im Lastfall HQ_{100} vom Herbartsdorfer Graben zum Sulzbach überschwemmt werden.

7. Mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Leitungsrecht des Staatlichen Bauamts Bamberg zum Herbartsdorfer Graben

8. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebiets (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Abgrenzung der Art der baulichen Nutzung

GI1 | GI2 — Abgrenzung der Emissionskontingentierung (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

9. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

B Festsetzungen durch Text

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1. Es wird gemäß § 8 BauNVO ein Gewerbegebiet festgesetzt. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter werden, ebenso wie Vergnügungsstätten gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Nutzungsart Einzelhandel ist nicht zulässig.

2. Es wird gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel festgesetzt. Zulässig sind gleichgenau zwei Einzelhandelsbetriebe

- als Verbrauchер- und Selbstbedienungsmarkt (Vollsortimenter, Discounter, Getränkemarkt) mit Nahrungs- und Genussmitteln, sonstigen Gütern des täglichen Bedarfs und Waren aller Art. Die zulässige Verkaufsfläche der großflächigen Einzelhandelsbetriebe beträgt höchstens 1.200 m².
- Es ist zulässig eines zweiten Vollsortimenter- und Selbstbedienungsmarktes ein Drogeriemarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von höchstens 800 m² zulässig.

Zulässig ist ferner ein Cafe mit Backshop auf einer Fläche von maximal 100 m² und einem separaten Eingang. In den Flächenangaben ist die Fläche für den Windfang bereits anteilig enthalten.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Grundflächenzahl

Die maximal zulässige Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO beträgt 0,8

Geschossflächenzahl

Die maximal zulässige Geschossflächenzahl gemäß § 20 BauNVO im Gewerbegebiet beträgt 2,4.
Die maximal zulässige Geschossflächenzahl gemäß § 20 BauNVO im Sondergebiet großflächiger Einzelhandel beträgt 1,2.

Höhe und Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 9 Abs. 3 BauGB)

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO darf die Gebäudeoberkante (GOK) im Gewerbegebiet eine Höhe von 15,00 Metern (GOK 15m) nicht überschreiten. Im Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel" darf die Gebäudeoberkante eine Höhe von 12,00 Metern (GOK 12m) nicht überschreiten. Gemessen wird von der Erdgeschossrohfußbodenoberkante bis zum obersten baulichen Abschluss des Gebäudes. Die Höhen dürfen durch technische Ein- oder Aufbauten (z.B. Aufzugsanlagen, Heizungs- oder Klimatechnik, Antennen) bis zu maximal zwei Meter überschritten werden.

Die Erdgeschossrohfußbodenoberkante darf höchstens 1,00m über dem mittleren Niveau der zur Erschließung bestimmten angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Geländeaufschüttungen und

–auffüllungen sind grundsätzlich zulässig. Dem Bauantrag ist ein nach Niveliment erstellter Geländeschnitt beizufügen.

3. Bauweise, Baugrenzen, nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Es wird für das Gewerbegebiet, Teilflächen GE 1 und GE 2 eine offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO mit Einzelhäusern und seitlichem Grenzabstand festgesetzt.
Für das Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel" wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. Baukörper sind in uneingeschränkter Länge zulässig, soweit die festgesetzte Grundflächenzahl nicht überschritten wird. Abstandsflächen nach BayBO sind einzuhalten.
Für das Gewerbegebiet, Teilflächen GI 1 und GI 2 wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Baukörper sind in uneingeschränkter Länge zulässig, soweit die festgesetzte Grundflächenzahl nicht überschritten wird. Abstandsflächen nach BayBO sind einzuhalten.

Es sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Abstandsflächen von 0,2 H einzuhalten, mindestens jedoch drei Meter.
Gemäß § 23 BauNVO werden Baugrenzen festgesetzt. Diese dürfen durch untergeordnete Bauteile geringfügig überschritten werden. Stellplätze und Wege sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Innerhalb der Bauverbotszone der St 2205 (20 Meter vom Fahrbahnrand gem. Art. 23 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz [BayStrWG]) sind Hochbauten, Stellplätze, Abgrabungen und Aufschuttungen größeren Umfangs sowie bauliche Anlagen, die den Bestand der Straße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Straße beeinträchtigen können, nicht zulässig. (§§ Abs.1 Nr.2 BauGB). Es sind lediglich geländegleiche zweckgebundene Zuwegungen und nicht vollversiegelte Stellplatze in geringer Anzahl zulässig.

Innerhalb der Bauverbotszone der CO 4 (15 Meter vom Fahrbahnrand gem. Art. 23 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz [BayStrWG]) sind Hochbauten sowie bauliche Anlagen, die den Bestand der Straße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Straße beeinträchtigen können, nicht zulässig. (§§ Abs.1 Nr.2 BauGB). Stellplätze, Abgrabungen und Aufschuttungen sind nach Absprache mit dem Straßenbaulastträger zulässig. Es sind lediglich geländegleiche zweckgebundene Zuwegungen und nicht vollversiegelte Stellplätze in geringer Anzahl zulässig.

Die festgesetzten Sichtdreiecke sind von Bebauung freizuhalten.

4. Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Sämtliche erforderlichen Versorgungsleitungen sind in unterirdischer Bauweise zu erstellen und bevorzugt innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen zu verlegen.
Im Rahmen der Erschließung ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.

5. Maßnahmen für den Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB)

Eine bauliche Nutzung der Flächen, die im Lastfall HQ_{100} vom Herbartsdorfer Graben zum Sulzbach überschwemmt wurden, muss hochwasserangepasst und hochwasserfrei ohne Retentionsraumverlust erfolgen. Dies ist im Bauantrag nachzuweisen.

6. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen einschließlich des Fahrverkehrs auf den Betriebsgrundstücken je Quadratmeter Grundfläche (= Baugebietsfläche ohne Festsetzungen gem. §§ Abs. 1 Nr. 25 BauGB) die in der Planzeichnung festgesetzten Emissionskontingente LEK für die Tages- und Nachtzeit nicht überschreiten:

Teilfläche Emissionskontingent in dB	LEK, tags	LEK, nachts
GE1	67	50
GE2	66	52
P	64	48
SO	67	51
GI1	70	55
GI2	70	65

Für Immissionsorte in der Gemeinde Kösfeld östlich sowie in der Gemeinde Beiersdorf südlich des Bebauungsplangebiets werden folgende Zusatzkontingente für die Bebauungsplanflächen festgelegt:

Immissionsorte	Zusatzkontingent in DB, LEKzus tags	Zusatzkontingent in DB, LEKzus nachts
Kösfeld	10	5
Beiersdorf	8	3

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel Lr den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze).
Im Baugenehmigungsverfahren ist die Einhaltung der Kontingente für die Bauvorhaben durch eine mit den Bauantragsunterlagen einzureichenden Schall-Immissionsprognose nachzuweisen.
Hinweis: Die Einhaltung der Kontingente muss dabei für die jeweilige Teilfläche gutachterlich nachgewiesen werden. Das Gutachten ist mit den Bauantragsunterlagen vorzulegen.

7. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

Im Rahmen von Bauantragsunterlagen ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.
Bei allen Pflanzmaßnahmen sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten. Die Pflanzmaßnahmen in der Bauverbotszone gem. Art.23 BayStrWG sind mit dem Staatlichen Bauamt vor der Ausführung abzustimmen.

Im Sondergebiet großflächiger Einzelhandel ist pro acht Stellplätze ein heimischer, standortgerechter Laubbaum (mindestens 3x verpflanzt mit Ballen, Höhe 250-300 cm) zu pflanzen, landschaftsgärtnerisch zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.
Im Gewerbegebiet ist pro angefangener 1.000m² Grundstücksfläche ein heimischer, standortgerechter Laubbaum (mindestens 3x verpflanzt mit Ballen, Höhe 250-300 cm) zu pflanzen, landschaftsgärtnerisch zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG werden auf dem im Plan mit entsprechenden Planzeichen gekennzeichneten Flächen durchgeführt. Die festgesetzten Ausgleichsflächen werden den im Rahmen des Bebauungsplanes „Nahversorgungszentrum Wiesenfeld" festgesetzten Baufläachen zugeordnet.
Die Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1559 der Gemarkung Meeder durchgeführt. Es handelt sich um intensiv genutztes Ackerland, welches zum Zwecke des Ausgleichs eines baulichen Eingriffs im selben Naturraum extensiviert und somit ökologisch aufgewertet wird.

Hier erfolgt eine Ansaat mit einer autochthonen Saatgutmischung für mittlere Standorte auf ca. 80 % der Fläche. Ca. 20 % der Fläche soll sich einer Selbstbegrünung überlassen werden. Alternativ kann die übliche Ansaatstärke um 20 % reduziert werden. Die Flächen werden extensiv gepflegt mit Mahd ab Anfang September sowie Mulch der Schnittgüte. Pro Mahdvorgang werden ca. 20 % der Öffentlandbereiche von der Mahd ausgespart (Belassen von Altgrasstreifen). Zum Erzielen eines Ausmagerungseffekts kann in den ersten Jahren auch häufiger gemäht werden. Eine Bewässerung ist ebenfalls zulässig.
Ausgleichsflächen dürfen nicht eingefriedet werden. Ein Wildschutzzaun ist temporär zulässig. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
Gemäß Art. 9 BayNatSchG sind alle Ausgleichsflächen einschließlich der durchzuführenden Maßnahmen mit Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt zu melden.

Maßnahmen zum speziellen Artenschutz:
A) Gegebenenfalls erforderliche Baumfällarbeiten und Gehölzschnitt sind aus artenschutzrechtlichen Erwägungen nur von Oktober bis Februar zulässig.
B) Um Bodenbrüten wirksam zu vermeiden, sind die Baufelder im Jahr der jeweiligen Umsetzung von April bis Juni durch regelmäßige Kurzmahd von Hohlern und Ansaaten zu verhindern.
C) Vor Beginn der Abrissarbeiten ist der Gebäudekörper auf eventuelle Nistplätze von Gebäudebrütern zu kontrollieren. Sollte ein Nachweis erbracht werden, so sind Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeiten von Schwalbenarten sowie des Mauerseglers durchzuführen. Für jeden verlorengegangenen Nistplatz ist ein qualifizierter Nistkasten in der näheren räumlichen Umgebung anzubringen. Näheres ist mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 2 BayBO

1. Werbeanlagen

Pro Fassadenseite ist jeweils eine Werbeanlage mit einer maximalen Fläche von 10 m² zulässig; geworben werden darf nur für den betreffenden Betrieb, großflächige Anlagen für Wechselwerbung sind nicht zulässig. Werbeanlagen im Dachbereich sind nicht zulässig. Darüber hinaus sind für jeden Einzelhändler im Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel" jeweils drei Fahnenmasten oder Werbepylone mit einer maximalen Höhe von 12,00m zulässig.
Eine Beleuchtung der Werbeanlagen darf nur während der Betriebszeit stattfinden.

2. Einfriedungen

Grundsätzlich sind Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen müssen im Süden der Planstraße A mindestens 50 cm hinter die Grundstücksgrenze zurückgesetzt werden.

3. Dächer

Es sind alle Dachformen und Dacheindeckmaterialien zulässig, welche dem jeweils geltenden Stand der Technik entsprechen. Es sind nur Metalldächer zulässig, deren Beschichtung dem jeweils geltenden Stand der Technik entspricht. Dachbegrünung ist zulässig.

4. Fassadengestaltung

Fassaden sind als Holz-, Metall- oder Putzfassaden oder Sichtbetonoberflächen auszuführen, Metall- und Holzverkleidungen sind zulässig. Gebäudefassaden sind durch vertikale Elemente zu gliedern.
Die Fassaden sollen grundsätzlich in gedeckten Farben ausgeführt werden. Hochspiegelnde, wirksam spiegelnde und hochglänzende Farben sind nicht zulässig.

C Nachrichtliche Übernahme

Bauverbotszone der geplanten Staatsstraße 2205

Baubeschränkungszone der geplanten Staatsstraße 2205

Bauverbotszone der Kreisstraße CO 4

Baubeschränkungszone der Kreisstraße CO 4

Wasserfläche

D Hinweise

2464 — Flurstücksnummern

Bestehende Grundstücksgrenze

Bestehende Haupt- und Nebengebäude

Höhenlinien

Bodendenkmäler

Gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG ist, wer Bodendenkmäler auffindet, verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Gemäß Art. 8 Abs. 2 DSchG sind die aufgefundenen Gegenstände bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bodenversiegelung und Bodenschutz

Bodenversiegelung müssen auf das unumgänglichste Maß beschränkt werden:
Das unverschmutzte Niederschlagswasser von Gebäuden ist vorwiegend in Zisternen zu sammeln und zu Brauchwasserzwecken zu verwenden.
Im befestigten Bereich sind der belebte Oberboden (Mutterboden) und ggf. kulturfähige Unterboden nach § 202 BauGB zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV alternativ zu verwerten. Der nicht kulturfähige Unterboden und das Untergrundmaterial sollte innerhalb des Vorhabenbereiches in technischen Bauwerken verwendet werden, um eine Entsorgung zu vermeiden.
Es sind DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu berücksichtigen. Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des §12 BBodSchV zu beachten.
Zudem wird empfohlen, im Vorfeld von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche >5.000m² eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben vorzusehen.

Katasterfestpunkte

Vorhandene Katasterfestpunkte sollten vor Beginn der Baumaßnahmen durch das Vermessungsamt gesichert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Abschluss von Bau- und Erschließungsarbeiten ein Antrag auf Grenzzeichenwiederherstellung empfohlen wird.

Arbeiten in der Nähe elektrischer Anlagen

Erdkabel liegen im Allgemeinen in Tiefen von 60 cm bis 1,50 Meter. Geringere Lagetiefen sind aber bei Kreuzungen mit anderen Anlagen oder infolge nachträglicher Straßenumbauten und Erdabtragungen nicht auszuschließen. Die Kabel können in Kunststoff- oder Betonrohren bzw. Formsteinen verlegt sein. Sie können mit Ziegelsteinen oder Kunststoffplatten (gelb) abgedeckt und durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Rohre, Abdeckungen und das Trassenwarnband schützen das Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigung. Sie sollen lediglich auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen. Diese Warneinrichtungen können auch fehlen. Vor Beginn der Schachtarbeiten ist grundsätzlich beim zuständigen Unternehmen zu erfragen, ob in der Nähe der Arbeitsstelle Kabel der Elektrizitätsversorgung verlegt sind. Jedes unbeabsichtigte Freilegen oder Beschädigen von Kabeln ist sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind an einer solchen Stelle bis zum Eintreffen eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens sofort einzustellen.

Entwässerung

Drainagen und Quellwasser darf nicht in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden. Zu jedem Bauantrag ist ein Entwässerungsplan vorzulegen.

Barrierefreiheit

Die Fußgängerfurt-ung sollte barrierefrei gestaltet werden. Die Verkaufsflächen sollen barrierefrei gestaltet und erreichbar sein. Die DIN 18040, Teil 3 sowie Teil 1 sind bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14.09.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.09.2020 hat in der Zeit vom 15.10.2020 bis 15.11.2020 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.09.2020 hat in der Zeit vom 15.10.2020 bis 15.11.2020 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

6. Die Gemeinde Meeder hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

Meeder, den .....
(Siegel)
.....
Hörer
1. Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Meeder, den .....
(Siegel)
.....
Hörer
1. Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Meeder zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

.....
Hörer
Erster Bürgermeister
(Siegel)

Proj.-Nr. und Bauvorhaben:	**1.37.08**
	Bebauungsplan für das Nahversorgungszentrum Wiesenfeld Gemeinde Meeder
Planungsstand:	14. März 2022 — ENTWURF
Maßstab:	1:1.000
Entwurfsverfasser:	ivs ingenieurbüro für bauwesen beratende ingenieure Am Kehlgraben 76 · 96317 Kronach Tel. (09261) 6062-0 · Fax (09261) 6062-60 e-mail: info@ivs-kronach.de · http:\\www.ivs-kronach.de
bearb. / gez.	se / pb
Grf. Datum	Kronach, im Februar 2022 — Dipl.-Ing. (FH) Norbert Köhler